



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Montessori-Schule Niederseeon e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Niederseeon 10, 85665 Moosach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von Montessori-Einrichtungen in Niederseeon.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Information über die Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik,
  - b) Hilfe bei der theoretischen Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik,
  - c) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung des Personals von Montessori-Einrichtungen, insbesondere des Personals der Montessori-Einrichtungen in Niederseeon,
  - d) Vertiefung der Montessori-Pädagogik für Eltern und Interessierte,
  - e) Finanzielle Hilfe bei der Verwirklichung der Montessori-Pädagogik,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und Tagungen,
  - g) Werben von Interessierten und Förderern zur Unterstützung des Vereinszwecks,
  - h) Beschaffung, Betrieb und Vermietung und/oder Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsmitteln zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Montessori-Einrichtungen in Niederseeon, sowie
  - i) Durchführung von Maßnahmen, die zur Sach- und Finanzmittelbeschaffung dienen.
  - j) Durchführung oder organisatorische Unterstützung einer Ganztages- und Nachmittagsbetreuung einschließlich der Schulspeisung von Kindern, Lehrern und Mitarbeitern in den nach § 2,1 geförderten und betreuten Einrichtungen sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln hierzu.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen und Mitgliederbeiträge zurück.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Über den Antrag der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages. Der Ablauf der Frist wird in den Zeiten der Schulferien unterbrochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird. Das Stimmrecht erlischt zum Zeitpunkt des Einganges der Austrittserklärung,
  - c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsinteressen gröblich zuwider gehandelt hat. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist, sowie
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist. Die Streichung kann erst nach der zweiten Mahnung vollzogen werden. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und ein Termin zu benennen, zu der die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Für juristische Personen können individuelle Beiträge festgelegt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder mit einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt bzw. beschließt folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht satzungsgemäß bestimmt sind, und des Rechnungsprüfers,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers sowie Entlastung des Vorstands,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) den Haushaltsvoranschlag,
  - f) den Jahresplan,
  - g) Anträge, sowie
  - h) die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in der Satzung oder im Gesetz nicht anders geregelt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss neu verhandelt und abgestimmt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens zwei Vorständen oder von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung beantragt und muss binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Die genannten Fristen werden durch die amtlich festgesetzten Ferien in Bayern unterbrochen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, von denen einer "geborenes" Vorstandsmitglied der dazu lt. Satzung bestimmtes Vorstandsmitglied des "Montessori-Schule Niederseeon e.V." ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter das „geborene“ Vorstandsmitglied, im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig und verantwortlich. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes, Buchführung,
  - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens und der ihm zugeordneten Einrichtungen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten für das Abstimmungsergebnis als nicht anwesend.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung ohne Ladungsfrist mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Woche abzuhalten. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zweckänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
5. Der Vorstand ist berechtigt, solche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.  
Erscheinen weniger als drei Viertel der ordentlichen Mitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck binnen einer Stunde einberufen, die mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Montessori-Schule Niederseeon e.V. oder dessen Nachfolger zu oder an eine im Sinne des § 2 arbeitende, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Der Montessori-Schule Niederseeon e.V. oder die bestimmte Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Niederseeon, im Mai 2015